



Kontinenz-Stoma-Beratung Österreich

STATUTEN



Kontinenz-Stoma-Beratung Österreich

*...wenn Ausscheidung zum
Thema wird.*

Vereinstatuten
Stand März 2010

www.kontinenz-stoma.at

Statuten des Vereines

KSB

Verein zur pflegewissenschaftlichen Förderung der Kontinenz-Stoma-Beratung in Österreich

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

1. Der Verein führt den Namen „KSB Verein zur pflegewissenschaftlichen Förderung der Kontinenz-Stoma-Beratung in Österreich.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 1110 Wien
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet zum Zweck der nationalen und internationalen Zusammenarbeit.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2

Zweck und Ziele des Vereines:

1. KSB, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und ist parteipolitisch ungebunden und interkonfessionell.
2. Für den Verein KSB gehört die Vermittlung einer geistigen Grundhaltung der Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, des Geschlechts, der Sprache, der politischen Einstellung und sozialen Zugehörigkeit und eines verantwortungsbewussten selbstständigen und humanen Umgang mit gesunden, behinderten, kranken und sterbenden Menschen, zum Fundament seines Handelns.
3. Der Verein KSB ist bemüht:
 1. einen Beitrag zur Erforschung, Verbreitung, Weiterentwicklung und wissenschaftlichen Förderung der Kontinenz- und Stomaberatung in Österreich zu leisten. Dazu soll insbesondere die Entwicklung von fachspezifischen EBM Guidelines beitragen,
 2. zum Wohle der Allgemeinheit, durch berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der Kontinenz- und Stomaberatung, beizutragen,
 3. einen Betrag zur Wahrung der Interessen der österreichischen Kontinenz- und Stomaberater/innen zu leisten,

4. einen Beitrag zur Sicherstellung einer koordinierten und qualitativ professionellen Betreuung und Pflege betroffener Patienten/Patientinnen, Klienten/Klientinnen und pflegebedürftigen Menschen zu leisten, sowie den Ausbau von Aktivitäten der Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsförderung zu unterstützen und zu fördern,
5. für Gesundheits- und Sozialunternehmen forschend, planend und beratend tätig zu werden; zB. durch Projektplanung und Projektbegleitung, gutachterliche Tätigkeit und Fort- und Weiterbildung,
6. die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Gesundheits- und Sozialwesen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern und zu unterstützen.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und der Vereinsziele:

1. Als ideale Mittel dienen:
 1. Aus-, Fort- und Weiterbildung, Seminare, Vorträge, Symposien und Kongresse, Lehr- und Diskussionsveranstaltungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
 2. Herausgabe von pflegewissenschaftlichen Publikationen zur Kontinenz- und Stomaberatung, Bild- und Tonträgern, Multimedia, wissenschaftlicher Datentransfer.
 3. Einrichtung und Führung einer Fachbibliothek.
 4. Vertretung der körperlichen, seelischen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse der betroffenen Patienten/Patientinnen.
 5. Einrichtung eines EDV- und Statistikbereiches.
 6. Errichtung und Führung einer Datenbank (Homepage) für Gesundheits- und Sozialberufe.
 7. Fachbezogene Organisations-, Koordinations- und Kooperationshilfe.
 8. Zusammenarbeit mit Organisationseinheiten und Institutionen, die auf demselben Gebiet tätig sind.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 1. Mitgliedsbeiträge
 2. Erträge aus Veranstaltungen
 3. Einnahmen aus dem Verkauf von Vereinsdrucksachen, Werbeträgern, Publikationen, Bild- und Tonträgern
 4. Freiwillige Spenden
 5. Vermächnisse, Stiftungen und Schenkungen
 6. Subventionen
 7. Führen von Gewerbeberechtigungen
 8. Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen



§4

Arten der Mitgliedschaft:

1. Ordentliche Mitglieder
Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:
 - 1a. physische Personen, die ein in Österreich anerkanntes Diplom im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes erworben haben.
2. Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen. Sie unterstützen und fördern die Bestrebungen des Vereines durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, der zumindest dem fünffachen des jeweiligen Mitgliedsbeitrages entspricht.
3. Ehrenmitglieder sind physische und juristische Personen. Die Ehrenmitglieder werden auf Grund besonderer Verdienste um die Verwirklichung der Vereinsziele durch ideelle Unterstützung von KSB ernannt.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen durch eine schriftliche Beitrittserklärung werden. Juristische Personen sind Körperschaften öffentlichen und privaten Rechtes.
2. Über die endgültige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verwehrt werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Leitungsorgans durch die Mitgliederversammlung.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit Jahresende erfolgen. Er muss dem Leitungsorgan mindestens einem Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt dies verspätet, so wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Termin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
3. Das Leitungsorgan kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsorgan auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Leitungsorgans beschlossen werden.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Allen Mitgliedern steht das Recht auf Beratung, Förderung und auf Unterstützung zu, sowie an der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Nachteile erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
4. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit.

§8

Organe des Vereines:

Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Das Leitungsorgan
- Der Rechnungsprüfer
- Die Schlichtungseinrichtung

§9

Die Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsorgans oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich, auch mittels Telefax oder per E-Mail, einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied - im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung - ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer VertreterInnen beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen (Bestellungen) und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau / des Obmannes den Ausschlag.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau / der Obmann, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Obfrau / Obmann.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über einen allfälligen Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr.

3. Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht.
4. Entlastung des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer.
5. Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen einen Ausschlussbeschluss.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
9. Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen Tagesordnungspunkte.

§11

Leitungsorgan

1. Das Leitungsorgan besteht aus sechs Mitgliedern
 - Obfrau / Obmann
 - stellv. Obfrau / Obmann
 - Schriftführerin / Schriftführer
 - stellv. Schriftführerin / stellv. Schriftführer
 - Kassiererin / Kassier
 - stellv. Kassiererin / stellv. Kassier
2. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungsorgans. Ausgeschiedene Leitungsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Das Leitungsorgan hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
4. Das Leitungsorgan wird von der/dem Obfrau / Obmann, bei Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r verhindert, kann jedes sonstige Mitglied des Leitungsorgans das Leitungsorgan einberufen.
5. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/ des Obmannes.
7. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung ihr(e) / sein(e) Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Leitungsorgans.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitgliedes des Leitungsorgans auch durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. Mitgliedes des Leitungsorgans in Kraft.
10. Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

§12

Aufgaben des Leitungsorgan

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere hat das Leitungsorgan dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten. Es hat auch für die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen. Das Rechnungsjahr muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf aber zwölf Monate nicht überschreiten.
3. Festlegung der vereinspolitischen Zielsetzungen.
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Führung der Mitgliederliste.
5. Organisieren, Mitwirkung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, Fachkongresse usw.
6. Entscheidung über die Gründung, Einstellung und Ausgliederung eines vereinseigenen gemeinnützigen Unternehmens.
7. Bestellung der Geschäftsführung des Vereinsunternehmens. Die Begründung und die Beendigung von Dienstverhältnissen der Angestellten ist der Obfrau / des Obmann vorbehalten.

§13

Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsmitglieder:

1. Die Obfrau/der Obmann, vertritt den Verein nach außen, wozu auch die Auswahl und Aufnahme von Mitarbeitern sowie die Beendigung von Dienstverhältnissen gehört. Schriftstücke des Vereins, dazu gehören auch finanzielle Angelegenheiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift / der Obfrau des Obmannes und der Schriftführerin / des Schriftführers. Bei vermögenswerten Dispositionen bedarf es der Unterschrift der Kassiererin / des Kassiers und ist dieser für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
2. Die Obfrau / der Obmann führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen und im Leitungsorgan. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Leitungsorgans fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Die Schriftführerin/der Schriftführer hat die Obfrau /den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/Ihm obliegt die Führung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen und über die Sitzungen des Leitungsorgans.
4. Die/der Kassiererin / Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§14

Die Rechnungsprüfer

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Funktionsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
2. Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den das Leitungsorgan erhält.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die zwei Rechnungsprüfer oder einen Rechnungsprüfer entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Rechnungsprüfer in Kraft.

§15

Schlichtungseinrichtung

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Wochen dem Leitungsorgan ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Wird dabei kein Einvernehmen erzielt, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung des ordentlichen Gerichts kann nur insofern ausgeschlossen werden, als ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO eingerichtet wird.

§16

Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Verwertung zu beschließen. Wenn erforderlich hat sie einen Abwickler zu berufen. Es ist darüber ein Beschluss zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer gemeinnützigen Organisation, zB. Pflegeforschungsprojekt zur Kontinenz- und Stomaberatung, zufallen.
3. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Statuten KSB
Stand März 2010



KONTAKT:

KSB Österreich
c/o Gabriela Markowitsch
Senfgasse 1/19/2
A 1100 WIEN

Tel.: +43(0)664/5717174
E-Mail: info@kontinenz-stoma.at
www.kontinenz-stoma.at